

Checkliste - Langes Pflichtpraktikum

gültig ab 1.9.2024

Rechtsabteilung/Dr. Raphael Wimmer

Stand: 2024-08

■ Gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe in Oberösterreich!

- Beschäftigungsdauer länger als 4 Monate.
- Die monatliche **Mindestentschädigung beträgt 870 Euro ab 1.9.2024.**

■ Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

- Anmeldung **vor** Arbeitsantritt
- Voraussetzung für die Anmeldung sind die
 - [Handysignatur](#) sowie die
 - Registrierung bei www.elda.at (Elektronisches Datenverarbeitungsprogramm der ÖGK)

■ Abmeldung

- nach Arbeitsende (innerhalb von 7 Tagen!) ebenfalls mittels ELDA der ÖGK

■ Entlohnung

Das lange Pflichtpraktikum wird mindestens **10 Monate** als Lehrpraxis vorgeschrieben. Für diese Pflichtpraktikanten beträgt die monatliche Mindestentschädigung 870 Euro. Es besteht auch Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankenstand, Feiertagsentgelt und Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Die **Sonderzahlungen** sind sozialversicherungspflichtig und nach Beendigung des Praktikums anteilig abzurechnen mit 17 % vom gesamten Entgelt.

■ Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Praktikanten werden wie Landarbeiter mit der **Beschäftigtengruppe Land- und Forstarbeiter** abgerechnet.

Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (www.gesundheitskasse.at) abzurechnen. Die mBGM gilt immer für einen ganzen Beitragszeitraum (Kalendermonat) und ist für jeden Versicherten **bis zum 15. des Folgemonats elektronisch zu übermitteln**. Die Beitragsforderung wird vom Krankenversicherungsträger auf Grund der gemeldeten Grundlagen erstellt. Die Beiträge sind unaufgefordert innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Nutzen Sie auch den kostenlosen Service der Österreichischen Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at und abonnieren Sie den Newsletter durch Angabe Ihrer [E-Mail Adresse](#). Es gibt auch eine telefonische Hotline – Tel. 05 7807 104323.

■ Abrechnungsbeispiel:

Fachschulpraktikant für Pferdewirtschaft:

Monatliches Bruttoentgelt:		€ 870,00
Dienstnehmerbeitrag: ... 14,12 % v. Bruttoentgelt *)	€ 122,84	
0,75 % Landarbeiterkammerumlage	<u>€ 6,53</u>	
abzüglich Dienstnehmerbeitrag		- € 129,37
Dienstgeberbeitrag: 20,48 %	€ 178,18	
BV-Beitrag (1,53 % ab 2. Beschäftigungsmonat)	<u>€ 13,31</u>	
	€ 191,49	
Auszahlungsbetrag (mtl. Bruttoentgelt – Dienstnehmerbeitrag)		<u>€ 740,63</u>

*) Bei einem Bruttoeinkommen bis 1.951 Euro **entfällt** der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 2,95 %.

Wenn die Beschäftigungsdauer im jeweiligen Kalenderjahr kürzer als ein Monat ist, wird das monatliche Entgelt aliquotiert: **mtl. Bruttoentgelt : 30 x Anzahl der Beschäftigungstage**.

■ Freie Station

Die freie Station kann als Sachbezug vom vereinbarten Bruttoentgelt abgezogen werden. Für die freie Unterkunft mit Versorgung zu allen Mahlzeiten beträgt der monatliche Sachbezug 196,20 Euro. Wenn nur die freie Unterkunft gewährt wird, beträgt der monatliche Sachbezug 39,24 Euro.

■ Urlaub

Beim langen Pflichtpraktikum besteht ein Urlaubsanspruch im aliquoten Ausmaß. Wenn ein Dienstnehmer ein ganzes Jahr beschäftigt ist, beträgt das Urlaubsausmaß 30 Werkstage. Für die Aliquotierung nach der Beschäftigungsdauer gibt es folgende Rechenformel:

$$30 : 366 \times \text{Anzahl der Beschäftigungstage}$$

Wenn der Urlaub bis zum Ende des Praktikums nicht verbraucht wird, gebührt eine Ersatzleistung.

■ Betriebliche Vorsorge (BV)

Ab dem 2. Monat des Dienstverhältnisses - der erste Monat ist beitragsfrei - zahlt der Arbeitgeber die Betriebliche Vorsorge in der Höhe von 1,53 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts an eine BV-Kasse. Der BV-Beitrag wird von der Österr. Gesundheitskasse eingehoben und an die ausgewählte BV-Kasse weitergeleitet. Wenn keine BV-Kasse ausgewählt wird, erfolgt eine Zuweisung durch die Gesundheitskasse.

■ Jahreslohnzettel Finanzamt

Dieser ist bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres mittels ELDA an das Finanzamt zu übermitteln. Empfohlen wird, den **Jahreslohnzettel nach Beendigung des Praktikums an das zuständige Finanzamt** zu übermitteln.

Für den Praktikanten wird eine Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt empfohlen zwecks Auszahlung der Negativsteuer.

■ **Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung**

Es sind alle Bestimmungen zum technischen Arbeitnehmerschutz zu beachten und die Evaluierungspflicht zur Gefahrenermittlung. Bei gefährlichen Arbeiten ist die vorgeschriebene Unterweisung und Aufsichtspflicht des Dienstgebers vorgeschrieben.

[Arbeitsplatzevaluierung Land OÖ](#)

Die SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen macht eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen und baulichen Mängeln.

■ **Versicherungspflicht**

Für das lange Pflichtpraktikum besteht eine Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

■ **Familienbeihilfe**

Das Einkommen des Praktikanten führt zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt.